

tretung der Gewerkschaften, der nicht allein von früheren Ständeversammlungen, sowie von Gewerken, sondern auch selbst von den Bergbehörden — die in Ermangelung einer gehörig organisirten Gewerkschaftenvertretung in die Nothwendigkeit versetzt waren, dieselbe thunlichst zu ergänzen, — ausgesprochene Wunsch, den Gewerken bei der Benutzung ihres Bergwerkseigenthums einen größern Einfluß zu gestatten, auf befriedigende Weise berücksichtigt, zugleich aber auch hinreichende Garantie dafür gewährt worden, daß nicht durch mißbräuchliche Benutzung des Bergwerkseigenthums oder durch gänzliche Behinderung einer Benutzung desselben das wichtige Interesse, welches der Staat theils in Rücksicht auf die gewerbtreibende Bevölkerung und auf die Vermehrung des Nationalreichthums, theils in Rücksicht auf möglichste Sicherstellung der Arbeit an dem gedeihlichen Bestehen des Bergbaues hat, verletzt, und daß nicht durch einen regelwidrigen Betrieb die Sicherheit und die Wohlfahrt der dabei beschäftigten Personen oder der Bewohner der Oberfläche gefährdet werde.

III.

Nach der zeitherigen, durch ausdrückliche Gesetze sanctionirten und von Bergrechtslehrern (vergl. Motiven zu §§. 211 bis 214, S. 238) nachgewiesenen Verfassung ist das Recht der Bergwerksunternehmer auf Abtretung des zum Bergbau erforderlichen Grundeigenthums als vollständig begründet anerkannt. Auch in der neuern Gesetzgebung (vergl. General-Verordn. vom 23. März 1835, §. 10, verb. mit §. 5, Gesetz- und Verordnungsblatt vom Jahre 1835) wird das Expropriationsrecht des Bergbaues als bestehend vorausgesetzt. Das Appellationsgericht in Dresden, als die für Bergsachen geordnete Oberinstanz, ist mehrfach in seinen Entscheidungen davon ausgegangen, daß dasselbe mit den Bestimmungen der Verfassungsurkunde übereinstimmend sei. Dieses Recht bezieht sich nicht allein auf dasjenige Grundeigenthum, ohne dessen Abtretung der Bergbau geradezu unmöglich werden würde, d. h. dasjenige, welches zum Haldensturze, zu Schächten, Stollnmündungen und Wegen erforderlich ist, sondern auch auf dasjenige, welches nach dem Ermessen der Behörde zu einem vortheilhaften, das Bestehen des Bergbaues bedingenden Betriebe, z. B. zu Anlegung von Teichen, Wasserläufen, Aufbereitungsanstalten, Lagedebäuden, Arbeitsplätzen erforderlich ist. Die Entschädigung, welche für dergleichen Grund und Boden nach dem zeitherigen Rechte geleistet wird, besteht entweder in der baaren Vergütung des durch Abschätzung ermittelten Werthes desselben, oder in gewissen Fällen darin, daß dem Grundeigenthümer nach seiner Wahl entweder das Mitbauen von vier Ruren bei der betreffenden Grube auf seine Kosten gestattet, oder daß ihm ein Rur — eine Entschädigungsmotalität, die in Ansehung des Grundeigenthums eintrat, welches von den auf edle Metalle bauenden Fundgruben zum Haldensturze, zu Wegen, Steigen und Errichtung von Rauen in Anspruch genommen wird, — freigebaut worden, von welchem er die sich ergebende Ausbeute genossen hat.

In der neuen Gesetzbildung ist dagegen durch die Bestimmungen im Abschnitte VIII. (§§. 211—243) im Geiste der Verfassungsurkunde Vorsehung getroffen worden, daß eine Entziehung des Grundeigenthums zu Gunsten des Bergbaues nur da, wo dies von der Bergbehörde als nothwendige Bedingung des Bergbaubetriebes im Interesse der Gesamtheit des Staates unvermeidlich ist, und nur gegen vollständige Entschädigung stattfindet. Demnach hat die Ausgleichung

der Interessen der auf der Oberfläche betriebenen Gewerbe mit denen des Bergbaues ausreichende Berücksichtigung gefunden. Insonderheit ist für das Interesse der Grundeigenthümer durch feste Grundsätze über die Expropriation und durch Bestimmung einer angemessenen Entschädigung für den enteigneten Grund und Boden unter Aufhebung des Erbkurses, sowie unter angemessener Bestimmung über die Ablösung desselben (§. 227), Fürsorge getroffen.

IV.

Schon bisher ist in den Bergrechten jederzeit der Grundsatz geltend gewesen, daß Gruben gegenseitig sich den Mitgebrauch ihrer Baue, Maschinen und sonstigen Bergwerksanlagen gestatten mußten, insofern dadurch der Eigenthümer selbst in seinem Grubenbetriebe nicht behindert, der Betrieb der andern Gruben aber erleichtert und befördert worden.

Die Rücksicht auf das volkswirthschaftliche Interesse, welches nur durch einen zweckmäßig und mit möglichster Kostenersparniß betriebenen Bergbau befördert werden kann, erfordert, daß den Grubeneigenthümern diese gegenseitige Verbindlichkeit auferlegt werde. Denn außerdem würde bei der großen Kostspieligkeit der Bergwerksanlagen der Nutzen des Bergbaues in vielen Fällen sich zum Nachtheil des Unternehmers und zur Beeinträchtigung des öffentlichen Interesse bedeutend vermindern; es würden häufig Bergwerksunternehmungen, welche bei der vorgeschriebenen Mithülfe anderer Gruben Gewinn bringen können, ganz unterbleiben müssen. Die Beschränkung, die dem Einzelnen hinsichtlich der freien Verfügung über sein Eigenthum auferlegt wird, ist für denselben von keinem Nachtheil, da er durch diesen reciproken obligatorischen Nexus nicht in der Verfolgung seiner eigenen Zwecke behindert wird, sie bringt ihm vielmehr Vortheile, indem er eintretenden Falls von andern Grubeneigenthümern dasselbe fordern kann, was er ihnen zu gewähren verpflichtet ist. Dabei kommen insonderheit die als Wasserleitungs- und Wetterzuführungscanäle, zugleich aber auch als Mittel zu einem zusammenhängenden systematischen Gebirgsaufschlusse für die Erhaltung und Beförderung des Bergbaues unentbehrlichen Stölln in Betracht.

Nach dem zeitherigen Rechte hatte der Stöllner vom Fundgrübner

1) den vierten Theil (die fiscalischen Stölln der Freiburger Revier die Hälfte) der auf den Betrieb des Stöllns zu verwendenden Kosten, wenn dieser in das Feld des Fundgrüblers eingekommen, oder auch außerhalb desselben, wenn er von Bekterem zum Betriebe besonders aufgefordert worden;

2) den Stöllnhieb im Fundgrübnerfelde;

3) den neunten (die fiscalischen Stölln der Freiburger Revier den achtzehnten) Theil der Erze von denjenigen Orten der Grube, welche er mit der Wassersaige erreicht hatte;

4) das halbe Neuntel der Erze (die fiscalischen Stölln der Freiburger Revier ebenfalls das Achtzehntel), wenn er der ganzen Grube Wasser- und Wetterlösung verschaffte, die Wassersaige aber noch nicht an die Orte, wo das Erz brach, gebracht hatte;

5) ein vom Bergamte festzusetzendes Wassereinfallgeld in gewissen Fällen, wo er einer Grube unmittelbar Wasserlösung verschaffte, oder wenn sein Stölln verflust worden war,

6) das Recht, die Schächte der Fundgruben zu gewissem Gebrauche unentgeltlich zu benutzen,

zu beanspruchen,